

# LG Mannheim: Keine Störerhaftung der Eltern bei Urheberrechtsverletzung ihrer erwachsenen Kinder

UrhG §§ [97 Abs. 1](#), [69a Abs. 1](#), [69c Nr. 1](#), Nr. 3; ZPO § [138 Abs. 2](#); BGB § [1004](#)

## Leitsätze der Redaktion

**1. Ohne Anlass für die Annahme, dass Familienmitglieder in rechtswidriger Weise Urheberrechte i.R.d. Nutzung des Internet verletzen, kommt eine ständige Überwachung oder eine Sperrung des Anschlusses für diese nicht in Betracht.**

**2. Beruht die Eröffnung des Zugangs zum Internet auf dem familiären Verbund, so sind Prüfungs- und Überwachungspflichten nur insoweit anzunehmen, als diese i.R.d. Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist.**

**3. Bei einem volljährigen Kind, welches nach allgemeiner Lebenserfahrung im Umgang mit Computer- und Internettechnologie einen Wissensvorsprung vor seinen Eltern hat, bedarf es keiner einweisenden Belehrung über die Nutzung des Internet.**

LG Mannheim, *Urteil* vom 29.9.2006 - 7 O 76/06 (*rechtskräftig*)

## Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist ein Unterlassungsbegehren der Kl. gegen den Bekl. wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines Computerspiels in einem Filesharing-System (Peer-to-Peer-Netzwerk) über den Internetanschluss des Bekl. Am 18.6.2005 bot ein Nutzer mit der IP-Adresse xxx das Computerprogramm „Earth 2160“ zum Download an. Die Kl., die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an dem Spiel ist, erstattete Strafanzeige bei der StA. Diese ermittelte über die IP-Adresse den dazugehörigen Internet-Service-Provider (ISP) und den Bekl. als Anschlussinhaber.

Die Kl. ist der Ansicht, dass der Bekl. als Störer für die Urheberrechtsverletzung selbst dann verantwortlich sei, wenn diese von seinen Kindern begangen worden sei. Angesichts der breiten Berichterstattung in den Medien dürfe er nicht darauf vertrauen, dass seitens seiner Kinder keine Urheberrechtsverstöße stattfänden. Er habe vielmehr die Pflicht, sich über die Risiken zu unterrichten und das Tun der Nutzer zu überwachen und ggf. ein widerrechtliches Tun zu unterbinden.

Der Bekl. trägt vor, nicht er, sondern sein volljähriger Sohn habe die urheberrechtsverletzende Handlung vorgenommen. Für das Tun seines Sohns brauche er nicht einzustehen, die Störerhaftung würde zu weit gehen,

wenn ohne besondere Anhaltspunkte engste Familienmitglieder überwacht werden müssten, zumal in der Werbung auf die Gefahren der Nutzung von Computer und Internet sowie die Gefahr von Tauschbörsen nicht hingewiesen werde, sondern vielmehr dem Nutzer ein problemloser Umgang mit den neuen Medien suggeriert werde.

## Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Der Bekl. ist hinsichtlich einer von ihm selbst begangenen unerlaubten Handlung gem. § [97](#) Abs. [1](#) UrhG nicht passivlegitimiert. Sofern man den ursprünglichen Sachvortrag der Kl., dass der Bekl. selbst Täter gewesen sei, nach der von der Kl. in der Sache nicht bestrittenen Benennung des Sohns des Bekl. als Täter nicht ohnehin als prozessual überholt betrachten will, ist die Kl. jedenfalls hinsichtlich eines täterschaftlichen Handelns des Bekl. beweisfällig geblieben.

Denn der Bekl. hat die täterschaftliche Begehung eines Urheberrechtsverstoßes durch ihn wirksam bestritten. Grds. trifft die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale in § [97](#) Abs. [1](#) UrhG den Anspruchsteller (von Wolff, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rdnr. 21), hier also die Kl. Allerdings trifft den Bekl. eine sekundäre Darlegungslast. Als solche wird die Last einer Gegenpartei bezeichnet, sich i.R.d. ihr nach § [138](#) Abs. [2](#) ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der darlegungspflichtigen Partei zu äußern. Eine solche sekundäre Darlegungslast kann insb. dann angenommen werden, wenn sich die maßgeblichen Vorgänge im Wahrnehmungsbereich des Prozessgegners abgespielt haben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es diesem zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (allg.: BGHZ 86, [23](#), [29](#); 100, [190](#), [196](#); BGH NJW 1999, [714](#), [715](#); Mes, GRUR 2000, [934](#), [939](#)). Die Kl. kann keine Kenntnis davon haben, wer den Internetanschluss der Bekl. zum ermittelten Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat; dieser Umstand liegt allein in der Sphäre des Bekl. Wie weit bei dieser Sachlage die sekundäre Darlegungslast der Bekl. konkret reicht, braucht nicht entschieden zu werden. Der Bekl. ist seiner sekundären Darlegungslast jedenfalls nachgekommen. Er hat sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränkt, sondern vielmehr konkret seinen Sohn als Täter angegeben. Auf dieses Bestreiten der Behauptung einer Täterschaft des Bekl. ist die Kl. als darlegungs- und beweisbelastete Partei beweisfällig geblieben.

2. Der Bekl. unterliegt auch nicht der Störerhaftung.

a) Wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt, kann als Störer für eine Schutzrechts-/Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (vgl. BGHZ 148, [13](#), [17](#) [= MMR 2001, [671](#)] - ambiente.de; BGH GRUR 2002, [618](#), [619](#) - Meißner Dekor; BGHZ 158, [236](#), [251](#) [= MMR 2004, [668](#)] - Internetversteigerung). Nach st. Rspr. setzt allerdings die Haftung desjenigen, der ohne Täter oder Teilnehmer als Störer haftet, die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Denn anderenfalls würde die Störerhaftung über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben. Der Umfang der Prüfungspflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zumutbar ist (BGH GRUR 1997, [313](#), [315](#) f. - Architektenwettbewerb; BGH GRUR 1994, [841](#), [842](#) f.; BGH GRUR 1999, [418](#), [419](#) f. - Möbelklassiker; BGHZ 148, [13](#), [17](#) f. [= MMR 2001, [671](#)] - ambiente.de; BGHZ 158, [236](#), [251](#) [= MMR 2004, [668](#)] - Internetversteigerung).

b) Der Bekl. trägt willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Urheberrechts bei. Er betreibt als Inhaber einen Internetanschluss; dieser ist mit seinem Willen und von ihm angemeldet worden. Ohne den Internetanschluss und seine Überlassung an Dritte wäre es auch nicht kausal zu einer Verletzung des geschützten

Urheberrechts gekommen. Er ist als Inhaber des Anschlusses sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage, dafür zu sorgen, dass dieser Anschluss nicht für Rechtsverletzungen genutzt wird. Soweit der Bekl. vorträgt, dass er dazu mangels Kenntnisse nicht in der Lage sei, muss er sich dann, wenn er selbst einen entsprechenden Internetanschluss betreibt, der Hilfe Dritter bedienen.

Fraglich ist allein die Annahme der Verletzung von Prüfungspflichten. Dabei ist zu beachten, dass die ursprünglich zwischen den Parteien umstrittene Frage einer Nutzung eines W-LAN-Netzes durch Dritte vorliegend nicht zu entscheiden ist. Der Bekl. hat im Laufe des Prozesses seinen diesbezüglichen Vortrag aufgegeben. Stattdessen hat er ohne sachlichen Widerspruch der Kl. seinen volljährigen Sohn als Täter benannt. Folglich ist allein die Frage der Reichweite der Störerhaftung bei der Internetnutzung durch volljährige Familienmitglieder streitgegenständlich. Hierbei hat der Bekl. keinerlei Überwachungs- oder Belehrungsmaßnahmen vorgetragen.

Der Umfang der Prüfungspflicht bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem Bekl. als Störer nach den Umständen eine Überprüfung der Internetnutzung zuzumuten ist. Soweit - wie im Streitfall - ein Anschlussinhaber den Anschluss Familienangehörigen und insb. seinen Kindern zur Verfügung stellt, beruht die Eröffnung des Zugangs zum Internet auf dem familiären Verbund. Prüfungs- und Überwachungspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese i.R.d. Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig sind. Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns der eigenen Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar. Ohne Anlass für die Annahme, dass Familienmitglieder in rechtswidriger Weise Urheberrechte i.R.d. Nutzung des Internet verletzen, kommt eine ständige Überwachung oder gar eine Sperrung des Anschlusses für diese nicht in Betracht. Ob es allerdings bei Eröffnung des Internetverkehrs für die Kinder einer einweisenden Belehrung bedarf, ist nach dem Alter und dem Grad der Vernunft der jeweiligen Nutzer im Einzelfall zu entscheiden.

Nach diesen Grundsätzen scheidet im vorliegenden Fall eine Störerhaftung des Bekl. aus. Bei einem volljährigen Kind, das nach allgemeiner Lebenserfahrung im Umgang mit Computer- und Internettechnologie einen Wissensvorsprung vor seinen erwachsenen Eltern hat, kann es sinnvollerweise keiner einweisenden Belehrung über die Nutzung des Internet bedürfen. In diesem Fall bleibt es bei der Beurteilung, dass ein Vater ein konkretes Familienmitglied nicht ohne Anlass der Begehung unerlaubter Handlungen verdächtigen muss und dementsprechend zur Einleitung von Überwachungsmaßnahmen verpflichtet wäre. ...

## **Anmerkung**

Die vorliegende Entscheidung ist von höchster Praxisrelevanz und lässt tausende Eltern in Deutschland aufatmen. In der Sache ging es um den Upload eines urheberrechtlich

geschützten Computerspiels (Earth 2160), welches zumindest bis Ende 2005 zuhauf in den einschlägigen Internet-Tauschbörsen zu finden war. Im Herbst 2005 erstattete der IT-Dienstleister Logistep im Auftrag des Spieleherstellers Zuxxez 40.000 Strafanzeigen wegen Urheberrechtsverletzung (vgl. Solmecke, MMR 7/2006, S. XXIII). Die Strafverfahren, die lediglich als Vehikel dienten, um über die IP-Adresse den Betreiber des Internetanschlusses zu ermitteln, wurden überwiegend gem. § 153 Abs. 1 StPO wegen geringer Schuld eingestellt. Korrekt wäre wohl eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO gewesen, da - wie auch im vorliegenden Sachverhalt - als Täter der Urheberrechtsverletzung nicht die ermittelten Eltern, sondern deren Kinder in Betracht kamen.

Die Zuxxez-Anwälte beantragten daraufhin Akteneinsicht und forderten tausende Internetanschlusshaber zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz auf. Bis zu diesem Punkt entspricht das Vorgehen der Spieleindustrie exakt dem der Musikindustrie, die im Januar 2007 angekündigt hat, ab sofort monatlich mindestens 1.000 illegale Nutzer von Tauschbörsen anzeigen zu wollen (vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/83670>). Anders als die Musikindustrie, die den Betroffenen mit pauschalen Schadensersatzforderungen i.H.v. mehreren Tausend Euro droht, verlangt die Spieleindustrie für die Abmahnung nur wenige Hundert Euro. Das könnte auch der Grund dafür sein, warum sich bislang so wenige Gerichte mit den Unterlassungsansprüchen der Spielehersteller auseinander setzen mussten.

Am 29.9.2006 hatte das LG Mannheim allerdings gleich zwei sehr ähnliche Sachverhalte zu entscheiden (U. v. 29.9.2006 - 7 O 62/06 sowie 7 O 76/06), wobei in einem Fall nicht nur die Kinder, sondern auch deren Freunde als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kamen. Unstreitig hatten in beiden Sachverhalten die Eltern die Urheberrechtsverletzung jedenfalls nicht begangen, sodass konsequenterweise nur noch eine Störerhaftung zu prüfen war. Vorliegend hatte unstreitig ein volljähriges Kind die Tat begangen.

Zu Recht erkennt das Gericht, dass das zur Verfügungstellen des Internetanschlusses erst die Voraussetzungen für die Urheberrechtsverletzung geschaffen hat (Adäquanz). Da diese vom BGH entwickelten Grundsätze der Störerhaftung eine ausufernde Inanspruchnahme zur Folge haben würden, setzt die Haftung desjenigen, der ohne Täter oder Teilnehmer als Störer haftet, die Verletzung von Prüfungspflichten voraus (BGH MMR 2004, 668). Art und Umfang der gebotenen Kontrollmaßnahmen bestimmen sich dabei nach Treu und Glauben. Es ist also Sache der deutschen Gerichte zu entscheiden, welche Pflichten Eltern in Bezug auf die Internetnutzung ihrer Kinder zu erfüllen haben. Soweit ersichtlich, haben sich vor der Entscheidung des LG Mannheim nur das LG Hamburg und das OLG Hamburg mit dieser Frage befasst.

Anders als ihre Hamburger Kollegen gehen die Mannheimer Richter richtigerweise davon aus, dass allein die Nutzung des Internetanschlusses durch das eigene Kind oder den Ehepartner noch nicht die Annahme rechtfertigt, dass der Nutzer über den Anschluss Urheberrechtsverletzungen begehen wird. Je nach Alter und Grad der Vernunft bedürfe es jedoch ggf. einer einweisenden Belehrung bei Eröffnung des Internetverkehrs. Im konkreten Fall verneinte das LG Mannheim sogar eine Belehrungspflicht, da die Urheberrechtsverletzung hier von einem erwachsenen Kind begangen worden ist. Das Gericht führt aus, dass ein volljähriges Kind nach allgemeiner Lebenserfahrung im Umgang mit Computer- und Internettechnologie einen Wissensvorsprung vor seinen Eltern hat. Folgt man dieser Argumentation, so dürften auch für wesentlich jüngere Kinder keine Belehrungspflichten bestehen. Bereits die meisten 15-Jährigen sind ihren Eltern technisch weit überlegen. Im Einzelfall ist die Grenze selbstverständlich dort

erreicht, wo Eltern die Augen vor den rechtswidrigen Internetaktivitäten ihrer Kinder verschließen.

Im Gegensatz dazu vertreten die Hamburger Richter in st. Rspr. die Auffassung, dass spätestens seit den Diskussionen um die Tauschbörse Napster im Jahr 1999 mit Urheberrechtsverletzungen durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu rechnen und Eltern dies auch bekannt sei (vgl. LG Hamburg MMR 2006, [763](#); LG Hamburg CR 2006, [780](#); LG Hamburg MMR 2006, [700](#); OLG Hamburg, B. v. 10.05.2006 - 5 W 61/06, n.v.). Soweit ersichtlich, hat das OLG Hamburg als bislang höchstens deutsches Gericht dazu entschieden, dass Eltern ihre Kinder bei Zurverfügungstellung des Internetanschlusses nicht nur auf die Illegalität von Urheberrechtsverletzungen hinweisen müssen, sondern darüber hinaus technische Schutzmaßnahmen ergreifen müssen, um Urheberrechtsverletzungen der Kinder im Internet zu verhindern. Dass solche technische Schutzmaßnahmen faktisch nicht zur Verfügung stehen und die Nutzung von Filesharing-Software auch per se nicht illegal ist, haben die Hanseaten bislang stets außer Acht gelassen (vgl. zur Möglichkeit technischer Schutzmaßnahmen bei Telefonanschlüssen BGH MMR 2006, [453](#) m. Anm. Mankowski).

Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Urheberrechtsverletzung verlangen die Mannheimer Richter hingegen keine technischen Schutzmaßnahmen von den Eltern. Das Gericht stellt erfreulicherweise die Aufklärung der Kinder durch die Eltern in den Vordergrund. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein weiteres Urteil des LG Mannheim ebenfalls v. 29.9.2006 (Az. 7 O 62/06, n.v.). Der Sachverhalt ist mit dem der hier vorliegenden Entscheidung bis auf die Tatsache, dass nicht nur die Kinder, sondern möglicherweise auch deren Freunde als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kamen, identisch. Hier hat das LG Mannheim einen Verstoß gegen Prüfungspflichten bejaht, da bei den Freunden der Kinder i.R.d. Eröffnung des Internetzugangs gerade nicht ohne weiteres ersichtlich sei, ob es einen Anlass für Kontrollen bzw. eine Überwachung gebe. Insofern nahm das Gericht bezogen auf die Freunde der Kinder eine grundsätzliche Überprüfungspflicht an, ohne diese jedoch konkret auszugestalten.

Die Rspr. zu den Prüfungspflichten von Eltern i.R.d. Internetnutzung ihrer Kinder kann in Deutschland noch nicht als gefestigt bezeichnet werden. Das LG Mannheim eröffnet Eltern jedoch endlich eine Möglichkeit, sich rechtskonform zu verhalten, ohne den Internetanschluss der Kinder gänzlich sperren oder ständig überwachen zu müssen. Vor erstmaligem Zurverfügungstellen des Interzugangs sollten zumindest minderjährige Kinder über das Verbot von Urheberrechtsverletzungen umfassend aufgeklärt werden. Technische Schutzmaßnahmen sind ohne besonderen Anlass bei Nutzung des Internetanschlusses im Familienkreis nicht erforderlich.

RA Christian Solmecke, LL.M., WILDE & BEUGER Rechtsanwälte, Köln.

---

### **Anm. d. Red.:**

Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Christian Solmecke, RAe Wilde & Beuger, Köln.

